

Reglement über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation

1. Grundlagen	2
2. Bestimmung der Höhe der freien Mittel	3
3. Aufteilung zwischen verbleibenden und austretenden versicherten Personen	3
4. Übertragung der freien Mittel	3
5. Verteilplan / Verteilschlüssel	4
6. Versicherungstechnische Fehlbeträge	4
7. Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	4
8. Verantwortlichkeiten	5
9. Information der versicherten Personen und Verfahren	5
10. Verzinsung	6
11. Schlussbestimmungen	6

Vom Stiftungsrat genehmigt: 11.12.2009
 Gültig ab: 11.12.2009
 Ersetzt Reglement über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation vom: 11.12.2007

Basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen in BVG, FZG und BVV2 erlässt der Stiftungsrat der Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz „Kasse“ folgendes Reglement über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation.

1. Grundlagen

- 1.1.** Bei einer Teilliquidation haben die aus der Kasse austretenden versicherten Personen einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf die allenfalls vorhandenen freien Mittel. Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, besteht zusätzlich ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

- 1.2.** Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt:
 - a. Bei einer erheblichen Verminderung der Versichertenzahl aufgrund von Beendigung der Arbeitsverhältnisse, sofern dadurch der abgehende Bestand mindestens 10% der aktiven versicherten Personen umfasst.
 - b. Bei Restrukturierung der Stifterfirma oder eines angeschlossenen Unternehmens. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden, sofern dadurch mindestens 5 % der aktiven versicherten Personen ausscheiden.
 - c. Bei Auflösung eines Anschlussvertrags, sofern der Anschlussvertrag im Minimum zwei Jahre in Kraft war. Die Rentenbezüger verbleiben in der Kasse, sofern der Anschlussvertrag nichts Gegenteiliges regelt.

- 1.3.** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen, unverzüglich zu melden.

- 1.4 .** Die Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes beginnt mit der erheblichen Verminderung der Versichertenzahl bzw. mit der Restrukturierung des Unternehmens. Der Stiftungsrat legt im Einzelfall fest, ob die Voraussetzungen der Teilliquidation erfüllt sind.

- 1.5.** Der Stiftungsrat legt den Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des von der Teilliquidation betroffenen Personenkreises fest. Er berücksichtigt dabei einen allfällig sukzessiven Personalabbau.

- 1.6.** Stichtag für die Teilliquidation ist derjenige Bilanzstichtag, welcher unmittelbar vor dem Ereignis liegt, welches zur Teilliquidation geführt hat.

- 1.7.** Verändern sich die Aktiven oder Passiven der Kasse zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel resp. der technischen Rückstellung und Wertschwankungsreserven um mindestens 5%, so werden die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst.

2. Bestimmung der Höhe der freien Mittel

- 2.1. Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Kasse zu Veräusserungswerten hervorgeht, per Stichtag der Teilliquidation. Die freien Mittel werden nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 ermittelt.
- 2.2. Der Anspruch auf freie Mittel wird um die notwendigen Rücklagen gekürzt, die sich unter dem Aspekt der Teilliquidation infolge der veränderten Anlage- und Verpflichtungsstruktur der Kasse ergeben.

3. Aufteilung zwischen verbleibenden und austretenden versicherten Personen

- 3.1 Die vorhandenen freien Mittel werden zwischen den aus der Kasse austretenden und den bei der Kasse verbleibenden versicherten Personen (aktive Versicherte und Rentenbezügler) aufgeteilt.

Die Aufteilung zwischen den versicherten Personen, welche bei der Kasse verbleiben, und denjenigen, die aus der Kasse austreten bzw. ausgetreten sind, erfolgt im Verhältnis der Summe der Vorsorgekapitalien der verbleibenden Personen zur Summe der Vorsorgekapitalien der infolge der Teilliquidation ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Personen.

- 3.2. Für nicht aus der Kasse ausscheidende versicherte Personen verbleiben die freien Mittel kollektiv bei der Kasse.

4. Übertragung der freien Mittel

- 4.1. Treten Versicherte als Kollektiv in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, besteht ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt mit individuellen Ansprüchen. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens fünf aktiven Versicherten und/oder Rentenbezügern gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- 4.2. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist und die weder in der Kasse verbleiben, noch in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, werden die ihnen gemäss Verteilplan individuell zugeteilten freien Mittel zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung auf deren Vorsorgekapital überwiesen.
- 4.3. Infolge Teilliquidation austretende Rentner erhalten ihren Anteil an freien Mittel individuell ausgerichtet, soweit sie sich nicht in die Reserven der neuen Vorsorgeeinrichtung einkaufen müssen.

5. Verteilplan / Verteilschlüssel

- 5.1. Die Verteilung der freien Mittel erfolgt gemäss einem Verteilplan auf der Basis eines objektiven Verteilschlüssels.
- 5.2. Kriterium für den Verteilschlüssel bildet das massgebliche Vorsorgekapital. Für die Bestimmung des massgeblichen Vorsorgekapitals werden Einlagen (Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Rückzahlungen von WEF) bzw. Auszahlungen (WEF und Scheidung) wie folgt vom vorhandenen Vorsorgekapital abgezogen bzw. dazugerechnet:
 - 100% der im Jahre des Stichtags erfolgten Einlagen und Auszahlungen
 - 75% der im Jahre vor dem Stichtagsjahr erfolgten Einlagen und Auszahlungen
 - 50% der zwei Jahre vor dem Stichtagsjahr erfolgten Einlagen und Auszahlungen
- 5.3. Im Verteilplan wird allenfalls eingebrachten freien Mitteln oder fehlenden Mitteln beim kollektiven Eintritt Rechnung getragen.

6. Versicherungstechnische Fehlbeträge

Die versicherungstechnischen Fehlbeträge werden per Stichtag nach Art. 44 BVV2 ermittelt. Die Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags zwischen den versicherten Personen, welche bei der Kasse verbleiben, und denjenigen, die aus der Kasse austreten bzw. ausgetreten sind, erfolgt im Verhältnis der Summe der Vorsorgekapitalien der verbleibenden Personen zur Summe der Vorsorgekapitalien der infolge der Teilliquidation ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Personen.

- 6.2. Ein allfälliger versicherungstechnischer Fehlbetrag wird den austretenden bzw. den ausgetretenen versicherten Personen individuell zugewiesen, soweit er nicht vom Arbeitgeber ausgekauft wird. Die Zuweisung erfolgt sinngemäss in Anwendung von Artikel 5 (nur bei Einlagen).
- 6.3. Der individuell ermittelte versicherungstechnische Fehlbetrag wird von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht, sofern dadurch das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG nicht geschmälert wird.
- 6.4. Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag der Kasse zurückerstatten.

7. Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

- 7.1. Wird der Sachverhalt eines kollektiven Austritts gemäss Ziffer 4.1 erfüllt, besteht zusätzlich zu einem allfälligen Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die per Stichtag der Teilliquidation gebildeten technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur soweit auch versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital.

- 7.2.** Der Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird um die notwendigen Rücklagen gekürzt, die sich unter dem Aspekt der Teilliquidation infolge der veränderten Anlage- und Verpflichtungsstruktur der Kasse ergeben.
In Abweichung von diesem Grundsatz wird eingebrachten technischen Rückstellungen oder Wertschwankungsreserven beim kollektiven Eintritt Rechnung getragen.
- 7.3.** Ein anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird in jedem Fall kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.
- 7.4.** Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation der Kasse durch die Versichertengruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

8. Verantwortlichkeiten

- 8.1.** Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements folgendes fest:
- Ob der Tatbestand der Teilliquidation erfüllt ist
 - den Stichtag
 - die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil
 - den Fehlbetrag und dessen Zuweisung
 - den anteiligen Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven
 - die Kosten zu Lasten des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse sämtliche im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- 8.2.** Erfolgt eine kollektive Vermögensübertragung an eine andere Vorsorgeeinrichtung, so wird ein Übertragungsvertrag abgeschlossen.

9. Information der versicherten Personen und Verfahren

- 9.1** Sobald der genehmigte Verteilplan vorliegt, informiert die Kasse sämtliche betroffenen versicherten Personen namentlich über
- das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes gemäss diesem Reglement
 - den Verteilschlüssel und die Höhe des ihnen zukommenden Teilbetrags
 - die einzelnen Verfahrensschritte.
- 9.2.** Die Destinatäre haben das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.
- Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplanes.

Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist über eingegangene Einsprachen und gegebenenfalls über deren Erledigung. Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert der 30-tägigen Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

- 9.3.** Ein Rechtsanspruch auf individuell zugeteilte Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung des Einsprache- und eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

10. Verzinsung

- 10.1.** Die Ansprüche werden ab dem Austrittsdatum gemäss dem erwirtschafteten Ertrag verzinst.
- 10.2.** Ein Verzugszins ist nach erfolgter Rechtskraft der Teilliquidation geschuldet.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1.** Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Die Reglementsänderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
- 11.2.** Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, per 11. Dezember 2009 in Kraft und ersetzt das Reglement Teilliquidation vom 11. Dezember 2007. Für Teilliquidationen vor dem 11. Dezember 2009 gilt das Reglement Teilliquidation vom 11. Dezember 2007 unter Berücksichtigung der ab 1. Juni 2009 gültigen neuen BVV2-Bestimmungen.